

Das Betreute Wohnen in Familien

Ein gelingendes Beispiel für den Übergang von der Jugend- zur Eingliederungshilfe

Von Hanna-Vannessa Czulwik mit Unterstützung von Thomas Eisert

Wenn die Jugendhilfe endet, endet nicht immer der Hilfebedarf. Jugendliche, die im Rahmen der Jugendhilfe beispielsweise in Pflegefamilien nach §33 SGB VIII leben, benötigen eine nahtlose Unterstützung, wenn sie aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, sich eigenständig zu versorgen und zu leben. Hier kann das Betreute Wohnen in Familien (BWF) eine gute Lösung sein. Trotz einiger Herausforderungen in der Begleitung ehemaliger Pflegefamilien bietet das BWF durch seine Besonderheiten eine gute Möglichkeit für die Integration in die Eingliederungshilfe.



H.-V. Czulwik

Dipl.-Pädagogin, MA Sozialmanagement, Bereichsleitung des BWF der Stiftung „Bethel“ und „Bethel regional“, Bielefeld; Mitglied im Fachausschuss BWF der DGSP.



Thomas Eisert

Diplom-Sozialarbeiter, Bereichsleiter des BWF beim VSP-Verein für Sozialpsychiatrie e.V., Zwiefalten; Sprecher des Fachausschuss BWF der DGSP.

Zum Betreuten Wohnen in Familien

Das Betreute Wohnen in Familien (BWF) Bethel.regional der v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel leistet seit nunmehr 30 Jahren einen Beitrag zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Es ermöglicht erwachsenen Menschen mit einer wesentlichen Beeinträchtigung eine Alternative zwischen besonderer Wohnform und Assistenz in eigener Häuslichkeit. Das BWF ist eine Leistung zur Sozialen Teilhabe gemäß §113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX in Verbindung mit §80 SGB IX.

Zum fachlichen Austausch und zur qualitativen Weiterentwicklung sind BWF-Fachdienste regional und bundesweit vernetzt, u.a. durch den Fachausschuss BWF der Deutschen Gesellschaft für soziale Psychiatrie e.V. DGSP, vgl. www.bwf-info.de.

Die Umwandlung von einer Pflege- zur Gastfamilie stellt einen Baustein der Hilfeform BWF dar.

Zahlen

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) als Leistungsträger des BWF Bethel.regional erhebt einmal jährlich im Jahresbericht die Zahlen zum BWF. Die Statistik zeigt, dass der Anteil der Umwandlungen bei durchschnittlich 700 LWL finanzierten

BWF-Hilfemaßnahmen von 40% in 2021 auf 46% in 2023 anstieg. Laut interner Statistik blieb in Bethel.regional die Anzahl der BWF-Fälle im Zeitraum von 2021 bis 2024 bei durchschnittlich 48. Der Anteil der Umwandlungen stieg im selben Zeitraum von 20% in 2021 auf 41% in 2024.

Zuständigkeitsübergang

Bei Kindern und Jugendlichen mit einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung ist oftmals der LWL bereits Leistungsträger der Pflegefamilie. Bei Erreichen der Volljährigkeit des Pflegekindes wird die Jugendhilfe i.d.R. beendet und bei vorliegendem Eingliederungshilfebedarf zur Eingliederungshilfe übergeleitet. Bei einer seelischen Beeinträchtigung erfolgt i.d.R. ein Wechsel nach Erreichen der Volljährigkeit und Beendigung der Schule, spätestens zum 21. Lebensjahr, vom örtlichen Jugendamt zum LWL. Wenn die Pflegefamilie und ihr Pflegekind weiterhin zusammenleben wollen und das Pflegekind eine wesentliche Behinderung und somit Eingliederungshilfebedarf hat, kann eine weitere fachliche Unterstützung im Rahmen der Eingliederungshilfe durch das BWF erfolgen. „Umwandlung“ bedeutet in diesem Fall die Änderung der Hilfeform von der Kinder- und Jugendhilfe zur Eingliederungshilfe, konkret von der

Pflege- zur Gastfamilie. Diese Übergänge können mit Reibungen verbunden sein.

Herausforderungen beim Zuständigkeitsübergang

Die folgenden Schilderungen beruhen auf den Erfahrungen im BWF Bethel.regional und können im regionalen und bundesweiten Vergleich unterschiedlich ausfallen. Die Praxis zeigt verschiedene Herausforderungen beim Zuständigkeitsübergang von der Jugend- zur Eingliederungshilfe.

Herausforderungen in der fachlichen Begleitung

Nach der Umwandlung ändern sich nicht nur die Bezeichnungen – z.B. Pflege- zur Gastfamilie; Pflegekind zu Gast oder Klient und Klientin – sondern auch die Rollen, Erwartungen und professionelle Begleitung verändern sich. Ein über Jahre gewachsenes und bewährtes System sieht sich nun mit entwicklungsbedingten Themen wie Ablösung, Autonomiestreben und Verselbstständigung konfrontiert. Die Pflegeeltern sind es gewohnt, ihre Themen und Probleme autark zu lösen. Sie sind Experten und Expertinnen für ihr ehemaliges Pflegekind und hatten bis zur Umwandlung einen Erziehungsauftrag. Die Begleitung durch einen Kinderpflegedienst erfolgte an die Pflegeeltern adressiert.

Nach dem Wechsel in die Eingliederungshilfe wird das ehemalige Pflegekind als leistungsberechtigte Person gesehen und begleitet. Aus dem potentiellen Spannungsfeld können Konflikte hervorgehen, die eine enge, empathische, personenzentrierte und systemische Begleitung und Unterstützung erfordern.

Alternde Gastfamilien können ein Thema bei ehemaligen Pflegefamilien sein, wenn diese spät ein Pflegekind aufgenommen haben und dieses nun weiterhin im Rahmen des BWF begleiten. Der Gedanke loszulassen und bei Bedarf eine alternative Hilfeform für das ehemalige Pflegekind suchen zu müssen, erschwert oftmals die Begleitung. In der Beratung wird daher versucht, frühzeitig transparent über Perspektiven und Alternativen zu sprechen. Innerhalb der Familien stoßen eingeübte Muster und bisherige Erziehungsstrategien an ihre Grenzen bzw. sind nicht mehr angemessen im Umgang mit nunmehr volljährigen Menschen. Immer wieder kommt es vor, dass die einstigen Pflegefamilien weiter erziehen wollen, z.B. sanktionierende Maßnahmen anwenden. Innerhalb der beratenden Begleitung kann dies ein Spannungsfeld erzeugen, das feinfühlig bearbeitet werden muss. Mit Maßnahmen, wie z.B. „Handy einkassieren“ oder „Geld einteilen“, werden Grenzen überschritten. Diese müssen im Familiensystem verdeutlicht und das ehemalige Pflegekind in seiner/ihrer Eigenständigkeit unterstützt werden. Die Sensibilisierung für das Thema Gewaltschutz ist folglich oftmals Bestandteil der Beratung. Hierzu zählt auch die Kommunikation innerhalb der Familie, sowie die Haltung, die vermittelt wird. Dies alles ist ein langfristiger Prozess. Ehemalige Pflegeeltern, die vormalig als Vormund fungierten, werden ab Volljährigkeit des Pflegekindes oft als gesetzliche Vertreter eingesetzt. Vor allem die Bereiche Finanzen und Aufenthaltsbestimmung sollten entkoppelt werden, um Rollenkonflikte, Insichgeschäfte und Schwierigkeiten bei Ablöseprozessen zu vermeiden. Auch hier soll der Fachdienst im Sinne der Leistungsberechtigten moderierend tätig sein.

Herausforderungen in der Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern

Laut BWF-Zuständiger beim LWL soll das Jugendamt ein Jahr vor Leistungseinstellung auf den Leistungsträger der Eingliederungshilfe, in diesem Fall dem LWL, zugehen. Bei einer Umwandlung von Pflege- zu Gastfamilie sollen alle

Antragsstellungen vom Jugendamt fertiggestellt und beim LWL eingereicht werden. Erst wenn die Kostenzusage vom LWL vorliegt, solle ein BWF Fachdienst zur Leistungsübernahme angesprochen werden. Dieser werde dann die Geeignetheit der Gastfamilie im Feststellungsbogen erheben. Das Jugendamt dürfe erst dann die Leistung einstellen, wenn eine Kostenzusage vom LWL vorliegt. In der Praxis wird das BWF Bethel.regional jedoch meist schon zu Beginn der Antragsphase angesprochen und örtliche Jugendämter delegieren die Antragsbearbeitung an den Fachdienst. Die Erfahrung zeigt, dass Leistungsträger der Jugendhilfe gegenüber Pflegefamilien oftmals die Einstellung der Hilfeleistung zum Tag x äußern, ohne das bereits eine Kostenzusage vom LWL vorliegt.

Gleichzeitig kommt es immer wieder vor, dass örtliche Jugendämter zu spät auf den LWL zugehen oder die Zuständigkeitsfrage zwischen den Leistungsträgern unklar ist, v.a. bei leistungsberechtigten Personen mit Mehrfachbeeinträchtigungen. Wiederholt macht das BWF Bethel.regional die Erfahrung, dass Jugendhilfeträger nicht um die Möglichkeit des BWF und der weiteren Unterstützung der ehemaligen Pflegefamilien wissen. Hier besteht ein Bedarf an kontinuierlicher und flächendeckender Öffentlichkeitsarbeit.

Die Aufwandsentschädigung für die Familie ändert sich durch die Umwandlung teils deutlich, abhängig von der vorherigen Leistungsform. Des Weiteren erfolgte die Finanzierung in der Jugendhilfe „aus einer Hand“ während in der Eingliederungshilfe eine Ausdifferenzierung der Leistungen erfolgt (monatliche Betreuungspauschale vom LWL sowie Verpflegungskosten und Kosten der Unterkunft z.B. vom örtlichen Sozialhilfeträger oder Einkommen der leistungsberechtigten Person).

Die Vergütung des BWF Fachdienstes erfolgt im Rahmen einer Pauschalvergütung, welche generell eine 1:10 Betreuung vorsieht (eine Fachkraft kann in der Regel zehn Personen betreuen, vgl. LWL Handbuch für das BWF, <https://www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/hilfen/betreutes-wohnen-gastfamilien/>, Stand 17-10-2025). Aufgrund der geschilderten Herausforderungen und Bedarf benötigt es jedoch für eine Übergangszeit eine höhere Vergütung, sinnvoll wäre z.B. eine 1:8 Finanzierung in den ersten drei Jah-

ren. Gerade in der Übergangszeit entsteht ein erheblicher Mehraufwand. Auch für die Gastfamilie sollte es eine zusätzliche Abgeltung in Form einer höheren Betreuungspauschale geben.

Besonderheiten BWF

Wenn die Jugendhilfe endet, stehen die Pflegefamilien oft vor dem Dilemma, dass die ehemaligen Pflegekinder mit Beeinträchtigung weiterhin einen Unterstützungsbedarf haben, den die Familien gerne weiter begleiten wollen. Das BWF bietet diese Möglichkeit: Eine Unterstützung, die systemisch angelegt ist, d.h. die Beratung der Gastfamilien zur Unterstützung der leistungsberechtigten Person zur sozialen Teilhabe sowie Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die leistungsberechtigte Person.

Durch die pauschale Vergütung des Fachdienstes ist eine bedarfsorientierte und personenzentrierte Hilfeleistung für beide Parteien möglich. Die Betreuungsangebote können schrittweise an die veränderten Bedürfnisse und Förderziele im Rahmen der Eingliederungshilfe angepasst werden. Ein entscheidender Vorteil: Die Grundhaltung im BWF erkennt die ehemaligen Pflegeeltern als Experten und Expertinnen für ihr einstiges Pflege-

kind an und ermöglicht ein weiteres Zusammenleben. So erleichtert das BWF den Übergang von der Jugend- zur Eingliederungshilfe. Die Kontinuität in der Betreuung

und vertraute Ansprechpersonen schaffen Stabilität und Sicherheit und verhindern somit, dass die betreute Person während des Übergangs isoliert oder überfordert wird.

Ein Wechsel muss jedoch nicht zwangsläufig innerhalb der ehemaligen Pflegefamilie stattfinden. Nach SGB IX können auch nahe Angehörige als Gastfamilie für eine leistungsberechtigte Person eingesetzt werden. Auch die Aufnahme in einer neuen Gastfamilie ist denkbar. Hier würde es einen Aufnahme- und Vermittlungsprozess benötigen, der bei einer Umwandlung entfällt.

Des Weiteren können Jugendliche auch aus anderen Unterstützungsleistungen der Jugendhilfe im BWF aufgenommen werden.

Das BWF kann eine Chance für das Clearing sein, wo es perspektivisch hingehen kann. Sei es die Ablösung aus der Familie, der Übergang in eine andere Wohnform

oder die weitgehende Verselbstständigung. Gastfamilien ermöglichen durch die familiäre Atmosphäre soziale Integration, Förderung der Selbstständigkeit, emotionale Unterstützung und geben durch die verlässlichen Strukturen Sicherheit.

Fazit und Ausblick

1. Das BWF kann ein passendes und gutes Angebot beim Übergang von der Jugend- zur Eingliederungshilfe sein. Es bietet ein stabiles und unterstützendes Umfeld, das den Zuständigkeitswechsel personenzentriert und bedürfnisorientiert begleitet und dadurch die Integration in die Eingliederungshilfe erleichtert.
2. Aufgrund der geschilderten Herausforderungen und höheren Bedarfe in der Begleitung bedarf es jedoch dringend einer Vergütungsanpassung, welche bei anstehenden Verhandlungen berücksichtigt werden müssten.
3. Laut Aussagen der BWF-Zuständigen vom LWL beim Regionaltreffen Ostwestfalen-Lippe vom 04.09.2025 soll ab Januar 2026 im Zuständigkeitsbereich des LWL eine Gruppe von Hilfeplanenden der Abteilung 60 (Inklusionsamt Soziale Teilhabe) u.a. für die beschriebenen Übergänge sensibilisiert und eingesetzt werden. Dies ist ausdrücklich begrüßenswert.
4. Die bisherige Splittung der Zuständigkeit bei den Leistungsträgern soll durch das KJSG ab 2028 aufgehoben werden. Ab dann sollen die Jugendämter generell für die Eingliederungshilfe bei Kindern und Jugendlichen zuständig sein. Wünschenswert wäre, dass dadurch Reibungen und Verzögerungen durch Zuständigkeitsfragen verringert und Entwicklungschancen verstärkt in den Blick genommen werden könnten (vgl. <https://www.sozialgerichtstag.de/von-der-ankuendigung-zur-umsetzung-zur-gesamtzustandigkeit-und-inklusion-in-der-kinder-und-jugendhilfe/>; Stand 2025-10-05). ●

Literatur

Deutscher Sozialgerichtstag – Positionspapier – Von der Ankuendigung zur Umsetzung zur Gesamtzuständigkeit und Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe, <https://www.sozialgerichtstag.de/von-der-ankuendigung-zur-umsetzung-zur-gesamtzustandigkeit-und-inklusion-in-der-kinder-und-jugendhilfe/>, Stand 05-10-2025

Fachausschuss BWF der Deutschen Gesellschaft für soziale Psychiatrie e.V. DGSP, www.bwf-info.de, Stand 17-10-2025

LWL Handbuch für das BWF, <https://www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/hilfen/betreutes-wohnen-gastfamilien/>, Stand 17-10-2025

Wie Begleitung gelingen kann

Junge Menschen mit psychischer Beeinträchtigung

Von Jennifer Stoya

Erwachsenwerden ist eine vielschichtige Herausforderung. Viele Entwicklungsphasen und Entwicklungsaufgaben wollen angegangen, erlebt und in das Persönlichkeitsbild integriert werden. Kommt hier eine psychische Beeinträchtigung hinzu, scheinen für unsere zu Betreuenden diese Aufgaben kaum oder nur erschwert lösbar. Laut Robert-Koch-Institut lag die Prävalenz psychischer Erkrankung bei jungen Menschen zwischen 18 und 30 Jahren im Jahr 2024 bei 28,8%; die Symptomprävalenz bei 19,4%.

Das Erleben und Verhalten der Zielgruppe ist durch die oft mehrfache Diagnose verändert und führt teilweise zu ineffizienten Bewältigungsversuchen, die Personalisation und gesellschaftliche Teilhabe erschweren. Noch viel relevanter erscheinen im Betreuungsalltag die intrapsychischen Prozesse unserer KlientInnen. Ressourcen aufspüren und nutzen benötigt individuelle Begleitung, für die es keine standardisierten Lösungen oder Vorgehensweisen geben kann und wie schon der Reformpädagoge Cestlin Freinet feststellte: „Adler steigen keine Treppen“ oder auch „Nicht für alle das Gleiche zur gleichen Zeit“. Wie bereits in der Kerbe 3/2019 zum Thema „Psychisch kranke Kinder und Jugendliche in Deutschland – gut versorgt?“ von Michael Kölch beschrieben, gibt es einige Schnittstellenprobleme. Zum einen zwischen kinder- bzw. jugendpsychiatrischer und erwachsenenpsychiatrischer Versorgung und parallel dazu auch zwischen der Versorgung innerhalb der Angebote durch die Jugendhilfe nach SGB VIII und der Eingliederungshilfe nach SGB IX.

Wie gelingt es in der Praxis eines intensiv ambulant betreuten Angebots für junge Menschen diese Brücken zwischen den Schnittstellen zu bauen?

Dieser Artikel ist ein Erfahrungs- und Strategiebericht aus der Praxis, welcher



Jennifer Stoya

Koordinatorin und Teamleitung des Betreuungsprojekts Sporenstraße der Diakonie Mark Ruhr Teilhabe und Wohnen in Iserlohn. Die Autorin arbeitet seit über 20 Jahren mit jungen psychisch beeinträchtigten Menschen.

unsere Überlegungen, Vorgehensweisen und Umsetzung unseres Betreuungsprojekts genau so offenlegen möchte, wie Grenzen, Zweifel aber vor allem Chancen und Visionen zur Zukunft der jungen zu Betreuenden in einem partiell noch nicht effizient arbeitenden Netzwerk.

Das Betreuungsprojekt Sporenstraße der Diakonie Mark Ruhr Teilhabe und Wohnen GgmbH

Hierbei handelt es sich um ein intensiv ambulant betreutes Angebot der Eingliederungshilfe in Iserlohn. Das multiprofessionelle Team betreut durchschnittlich 35 Menschen, 17 davon in Wohngemeinschaften und Apartments in einem Gebäude; die anderen KlientInnen in eigener Wohnung im Stadtgebiet. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine fachärztliche Bescheinigung über eine psychische Erkrankung, 6 Monate bestehende Abstinenz und die Bereitschaft sich aktiv entwickeln und stabilisieren zu wollen. Ziel ist es nach 3 bis 5 Jahren in eine eigene Wohnung zu ziehen, in der die fallverantwortliche Fachkraft weiterbetreut, um Beziehungsabbrüche zu vermeiden. In diesem Zeitraum werden die Fachleistungsstunden (FLS), sprich die vom Kostenträger zu finanzierende Betreuung kontinuierlich, analog zur Verselbstständigung, reduziert. Die KlientInnen haben einen Betreuungs- und